

Regelungen im Krankheitsfall – Nacharbeitung von Versäumten

So wie ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin verpflichtet ist, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen, stehen auch Sie als Erziehungsberechtigte minderjähriger Kinder in der Verantwortung die Schule im Krankheitsfall zu informieren.

... **"Wer krank ist, bleibt zuhause"** ...

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen das Verfahren bei Krankmeldungen an der Oberschule Hohenkirchen erläutern und über behördliche Vorgaben zur Schulpflicht und Fehlzeiten informieren.

Folgende Punkte sind zu beachten:

Meldung im Büro: Wenn Ihr Kind krank ist und nicht zur Schule kommen kann, **melden Sie es bitte bis spätestens 07:40 Uhr unabhängig vom Unterrichtsbeginn am ersten Tag des Fehlens telefonisch im Sekretariat ab.** Die Schule verfügt über einen Anrufbeantworter. Auf diesem können Sie jederzeit eine Nachricht hinterlassen, wenn das Sekretariat nicht besetzt ist. Somit besteht auch die Möglichkeit, bereits am Abend vor dem nächsten Schultag eine Nachricht zu hinterlassen, sollte sich bereits abzeichnen, dass Ihr Kind am Folgetag krankheitsbedingt nicht zur Schule kommen kann.

Sollte eine längere Krankheit bereits absehbar sein, geben Sie bitte an, wann Ihr Kind vermutlich wieder zur Schule kommen kann. Das Sekretariat gibt die Information an die/den Klassenlehrer/in bzw. an die/den Fachlehrer/in Ihres Kindes weiter.

Zusätzlich muss der Klassenlehrkraft unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit vorgelegt werden. Liegt am dritten Tag - nach Wiederkehr - keine schriftliche Entschuldigung vor, werden die Fehlzeiten durch die Klassenleitung als „unentschuldig“ notiert und im Zeugnis dokumentiert. Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Eine "Rundumentschuldigung", am Ende eines Halbjahres, wird nicht akzeptiert. Die Verantwortung für den fristgerechten Eingang trägt bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler der/die Erziehungsberechtigte. Bitte beachten Sie, dass versäumte Unterrichtsinhalte (auch Hausaufgaben) selbstständig nachgearbeitet werden müssen.

Form einer Entschuldigung

Ein Entschuldigungsschreiben sollte auf dem von der Oberschule Hohenkirchen erstellten Blanko-Formular (siehe Anlage bzw. im Downloadbereich der Schulhomepage verfügbar) erfolgen. Dieses Schreiben muss das aktuelle Datum, Vor- und Zunamen des Kindes, Klasse, Fehltage bzw. Fehlstunden, einen allgemeinen Grund für das Fehlen (nur bei längerer Krankheit) sowie die Unterschrift des Erziehungsberechtigten enthalten.

Sollte Ihr Kind an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit leiden, ist es Ihre Pflicht, diese bei der Krankmeldung im Sekretariat anzugeben, so dass wir insbesondere das Risiko auf Ansteckung in der Schülerschaft reduzieren, als auch den Schutz von Schwangeren an der Schule gewährleisten können.

Versäumnis von Klassenarbeiten durch Krankheit

Hat Ihr Kind durch seine Abwesenheit schriftliche Klassenarbeiten versäumt, so terminiert die Fachlehrkraft einen Nachschreibtermin. Dieser Nachschreibtermin kann (nach kürzerer Abwesenheit) schon am Tag der Rückkehr in die Schule liegen. Es gilt die Regelung, dass innerhalb einer Woche höchstens drei Arbeiten bzw. nur eine Arbeit an einem Tag geschrieben werden darf.

In begründeten Ausnahmefällen, wenn für die Notenfindung ein Nachschreiben erforderlich ist, z. B. vor Schuljahresende, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Die gesetzten Nachschreibtermine sind für Ihr Kind verbindlich. Sollte Ihr Kind an einem solchen Termin erkranken, erwarten wir unaufgefordert eine Entschuldigung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung ein ärztliches Attest einfordern. Legt Ihr Kind diese Entschuldigung bis zum dritten Tag - nach Wiederkehr - nicht vor, wird die Klassenarbeit mit „ungenügend“ bewertet. **Das Fehlen bei Abschlussarbeiten in der Prüfungsphase der Jahrgänge 9 und 10 kann ausschließlich mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden.** In diesem Fall wird eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten nicht akzeptiert.

Antrag auf Unterrichtsbefreiung (Beurlaubungen)

Auf schriftlichen Antrag kann die Klassenleitung über Beurlaubungen bis zu zwei Tagen entscheiden. **Ist der Beurlaubungszeitraum länger oder grenzt er an die Ferien, muss ein Antrag an die Schulleitung gestellt werden.** Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Beurlaubung vorliegen. Bitte beachten Sie, dass Beurlaubungen nur bei vorliegenden gewichtigen Gründen genehmigt werden können.

Hinweis: Jede Schule überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. Bei Problemen ist sie verpflichtet, auf die Kinder und Jugendlichen sowie auf die Erziehungsberechtigten entsprechend einzuwirken. Dazu gehört nötigenfalls die Information an das Ordnungsamt (auch Jugendamt) sowie eine Beteiligung der Nds. Landesschulbehörde.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die meisten Eltern ihre Kinder immer fristgerecht krankgemeldet haben. Trotzdem möchten wir Sie bitten, die Kenntnisnahme dieses Schreibens zu bestätigen.



H. Kemper (Schulleiter)